

**Satzung
der Stiftung
„Gehörlosenzentrum Schwaben“ in Friedberg**

Beschluss:	21.11.1996
Genehmigung:	05.12.1996
Ausfertigung:	20.01.1997
Inkrafttreten:	01.01.1997

Satzung

der Stiftung „Gehörlosenzentrum Schwaben“ in Friedberg

Präambel

Integration der Behinderten in unsere Gesellschaft ist ein Anliegen unserer Zeit. Sie ist auch der Wunsch der Behinderten selbst. Die Verwirklichung der Integration kann aber nicht dem Behinderten allein überantwortet werden. Es bleibt Aufgabe unserer Gesellschaft, für die Integration der Behinderten zu sorgen und Hilfe zu leisten.

Vor Errichtung des Gehörlosenzentrums Schwaben in Friedberg-West waren die Gehörlosenvereine hierzulande genötigt, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Feierlichkeiten in Gaststätten abzuhalten, wo sie nicht immer willkommene Gäste waren. Die umfangreichen Verwaltungsarbeiten der Vereinsvorstände mussten häufig in den beengten Wohnungen der Gehörlosen erledigt werden.

Vor allem aber bedrückte diese hörbehinderten Menschen die Gefahr der Isolation in unserer Gesellschaft, da sprachliche Kommunikation mit Hörenden meist äußerst schwierig war. So wandte sich nach dem Bau des ersten Gehörlosenzentrums in Hamburg der Vorstand des Gehörlosen-Sportvereins Augsburg und Schwaben e. V. an unseren Förderverein mit der Bitte, auch für die Gehörlosen in Schwaben ein Gehörlosenzentrum zu bauen.

Auf der Suche nach einem geeigneten und erschwinglichen Grundstück war sich unser Vorstand darin einig, dass ein Grundstück im Erbbaurecht abzulehnen und nur ein Grundstück im Eigentum erstrebenswert sei, da nicht für nur 99 Jahre, sondern auch für die fernere Zukunft den Gehörlosen ein Ort der Geborgenheit geschaffen werden sollte. So entschied sich der Vorstand 1976 für das Grundstück Plan-Nr. 24/17 der Gemarkung Friedberg.

Nachdem die Stadt Friedberg den Bau des Zentrums im Außenbereich genehmigt hatte, erkannte der Bezirkstag des Bezirks Schwaben im Jahre 1976 die Notwendigkeit und Förderungswürdigkeit dieses Sozialwerkes an und sagte einen Baukostenzuschuss in Höhe von DM 218.000,- zu. Ferner beteiligten sich auch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Arbeitsamt Augsburg, die Stadt Augsburg, die Bayerische Landesstiftung und das Hilfswerk für behinderte Kinder in Bonn an der Finanzierung der Baukosten in Höhe von insgesamt DM 1.476.296,-.

Um die in dieser Baukostensumme enthaltene, für die Bewilligung von Zuschüssen geforderte Eigenleistung des Fördervereins in Höhe von DM 120.000,- vorweisen zu können, erbrachten die Gehörlosen unter der Leitung des Vorsitzenden des Fördervereins, Alfons Roßkopf, in der Zeit vom 22. Oktober 1977 bis zum 25. November 1978 an Wochenenden über 5.000 unbezahlte Arbeitsstunden.

Die Idee, die diesem Sozialwerk zugrundeliegt, lautet:

„Integration des Gehörlosen in unsere Gesellschaft durch Begegnung“

Dadurch sollen die Kluft, die seit Jahrhunderten Hörende und Hörgeschädigte trennte, überbrückt, die Isolation der Hörgeschädigten überwunden und Verständnis für diese Schwerbehinderten gefördert werden.

Während der persönliche Kontakt zwischen den Gehörlosen mit Hilfe der Gebärdensprache problemlos verläuft, gestaltet sich der Kontakt zwischen Gehörlosen und Hörenden meistens äußerst schwierig. Insbesondere Gehörlose, die von Geburt an taub sind, müssen ihre Muttersprache wie eine Fremdsprache rein verstandesmäßig erlernen, ohne sie hören zu können. Deshalb bleiben Sprachverständnis und Sprachvermögen meist sehr begrenzt.

Hörende drücken ihre Gedanken häufig in einer gehobenen Sprache aus und gebrauchten Begriffe in übertragener Bedeutung, deren Sinngehalt der Hörgeschädigte häufig nicht zu erfassen vermag. Außerdem sprechen Hörende zu schnell und unartikuliert, so dass Gehörlose nicht in der Lage sind, deren Gedanken von den Lippen abzulesen.

**Ohne sprachliche Kommunikation gibt es kein Verstehen,
ohne Verstehen kein Verständnis für den Mitmenschen.
Es droht Isolation.**

Um diese Kluft zwischen Gehörlosen und Hörenden in Schwaben zu überbrücken, hat der Vorstand dieses Gehörlosenzentrum als Sport- und Begegnungsstätte für Gehörlose und Hörende mit Sportanlagen, einem Tennisplatz, einer Kegelbahn, einem Gymnastikraum, einem Schachraum und weiteren der Begegnung dienenden Räumen geplant.

Bei Spiel und Sport kann Begegnung zwischen gehörlosen und hörenden Sportlern stattfinden, da sich hier sprachliche Kommunikation erübrigt. Spiel und Sport verlaufen nach eigenen, allgemein bekannten Spielregeln. So kann der Gehörlose beim Sport uneingeschränkt seine persönliche Leistung zeigen und selbst erleben, was sein Selbstwertgefühl stärkt. Und in der Begegnung mit Hörenden ist er nicht von vornherein der Unterlegene, sondern der Gleichwertige, der seine Kräfte mit denen des Hörenden misst. Sportliche Leistung bringt gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung und zugleich auch Verständnis für das Schicksal der Behinderten. Durch den persönlichen Kontakt mit den Hörenden befreien sich die Gehörlosen selbst von dem Gedanken, abseits unserer Gesellschaft, in der Isolation zu stehen.

Der damalige Vorstand,

Herr Alfons Roßkopf als 1. Vorsitzender,
Herr Dr. Artmeier als stellvertretender Vorsitzender,
Herr Manfred Knettel als Schriftführer,
Herr Friedrich Auer als 1. Kassier,
Herr Helge Ludwig als 2. Kassier,

hat die umfangreichen Arbeiten beim Bau dieses Gehörlosenzentrums verantwortungsbewusst und uneigennützig erledigt und für das Gebiet Schwaben ein Sozialwerk zugunsten der Gehörlosen geschaffen.

Im Jahre 1990 errichtete der Vorstand im Anschluss an das Gehörlosenzentrum den Anbau „Haus des Gehörlosen-Sports Bayern“, in dem der Gehörlosen-Sportverein Augsburg und Schwaben e.V. wie auch der Bayerische Gehörlosen-Sportverband e.V. ihre Geschäftsstellen haben. Seitdem befindet sich hier die Zentrale für den Gehörlosen-Sport in Bayern.

Die Bedeutung dieses Anbaus würdigte Herr Staatsminister Dr. Gebhard Glück in seinem Schreiben an die Bayerische Landesstiftung mit folgenden anerkennenden Worten:

„Das Haus des Gehörlosen-Sports Bayern ist besonders förderungswürdig und aus behindertenpolitischer Sicht sehr zu begrüßen. Durch die Errichtung dieses Sozialwerks kann der Behindertensport für Gehörlose in Bayern besser organisiert, koordiniert und betreut werden.“

Das Gehörlosenzentrum Schwaben soll auch in Zukunft unverändert für die Gehörlosen in Schwaben als Stätte menschlicher Begegnung und sportlicher Betätigung erhalten bleiben.

Im Anbau „Haus des Gehörlosen-Sports Bayern“ soll dem Gehörlosen-Sportverein Augsburg und Schwaben e.V. auch in Zukunft der bisher genutzte Verwaltungsraum möglichst unentgeltlich zur Organisation seines Vereinslebens zur Verfügung stehen. Lediglich die Kosten für Licht und Heizung sind von diesem Sportverein selbst zu tragen.

Ebenso soll dem Bayerischen Gehörlosen-Sportverband auch in Zukunft der bisher genutzte Verwaltungsraum möglichst unentgeltlich zur Organisation des Gehörlosen-Sports in Bayern zur Verfügung stehen. Lediglich die Kosten für Licht und Heizung sind von diesem Verband zu tragen.

Das Archiv im Untergeschoß steht dem Gehörlosen-Sportverein und dem Bayerischen Gehörlosen-Sportverband je zur Hälfte möglichst unentgeltlich zur Verfügung.

Der Konferenzraum im Untergeschoß kann sowohl vom Gehörlosen-Sportverein und dem Bayerischen Gehörlosen-Sportverband als auch vom Ortsverein der Gehörlosen Augsburg möglichst unentgeltlich belegt werden.

Der Ortsverein der Gehörlosen Augsburg soll auch in Zukunft in einem kleinen Raum des Untergeschosses im Hauptgebäude seine Geschäftsstelle unentgeltlich nutzen können und von hier aus sein Vereinsleben gestalten.

Deshalb hat der Vorstand des Vereins zur Förderung Hörgeschädigter e.V. beschlossen, dieses Gehörlosenzentrum in eine Stiftung überzuführen und die Verwaltung und Vertretung der Stadt Friedberg zu übertragen.

Begründung:

1. Das Gehörlosenzentrum Schwaben liegt auf Friedberger Flur.
2. Der Kontakt zwischen den Gehörlosen und der Bevölkerung von Friedberg verläuft in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung.
3. Bei sämtlichen größeren und kleineren Baumaßnahmen hat sich die Stadt Friedberg durch beachtliche Baukostenzuschüsse sehr verständnisvoll und großzügig gezeigt.
4. Die Stadt Friedberg plant in unmittelbarer Nähe des Gehörlosenzentrums größere Sportanlagen, die auch von Gehörlosen genutzt werden können.
5. Die Hörgeschädigten vertrauen darauf, daß die Stadt Friedberg sich auch in Zukunft ihrer Anliegen in bewährter Weise annehmen wird.

Deshalb erlässt die Stadt Friedberg gemäß Art. 3, 5, 6 und 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S. 126) folgende

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben.

Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche, kommunalverwaltete Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Friedberg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert gehörlose und schwerhörige Menschen, besonders ihre Integration in die Gesellschaft.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Pflege und Erhaltung des Gehörlosenzentrums Schwaben für gehörlose und schwerhörige Menschen
2. Integration von Hörgeschädigten in die Gemeinschaft ihrer hörenden Mitmenschen durch persönliche Begegnung und Betreuung
3. Förderung des Jugendsports im Gehörlosensportverein Augsburg und Schwaben e. V.
4. Betreuung der gehörlosen Senioren bei ihren monatlich Zusammenkünften im Gehörlosenzentrum Schwaben.

Die Zinserträge aus dem Grundstockvermögen sollen zur Hälfte der genannten Jugend- und Seniorenarbeit zugutekommen.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen besteht aus:

(1) Grundstockvermögen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Grundvermögen:
Flst. Nr. 2417/1 Gemarkung Friedberg
2798 qm a DM 500,- | DM 1.400.000,- |
| 2. Gebäude:
Gehörlosenzentrum Schwaben
Haus des Gehörlosensports Bayern | DM 3.200.000,-
<u>DM 400.000,-</u> |
| insgesamt: | <u>DM 3.600.000,-</u> |
| 3. Außenanlagen:

Tennisplatz mit Häuschen für Gerätschaften
einschließlich Freifläche |

DM 250.000,- |
| Wert der Immobilien insgesamt: | <u>DM 5.250.000,-</u> |
| 4. Barkapital: | DM 130.000,- |

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus Erträgen des Grundstockvermögens
2. durch Zuschüsse öffentlicher Körperschaften, insbesondere des Bezirks Schwaben der Stadt Augsburg des Landkreises Aichach-Friedberg
3. aus Spenden, finanziellen Zuwendungen und Bußgeldern von juristischen oder natürlichen Personen
4. aus Entgelten für die Benutzung von Räumen und Sportanlagen
5. aus Überschüssen aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben (Gaststätte).

§ 6 Verwaltung und Vertretung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Friedberg nach den für sie geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

Sie sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen und mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

Aufhebungs- oder Auflösungsgrund kann nur der Wegfall des Stiftungszweckes sein.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Friedberg, die es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einsetzen muss, möglichst unter Beachtung des ursprünglichen Stiftungszweckes.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Friedberg, 20. Januar 1997
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister

